

Hochschulkonsolidierungsprogramm (HKoP)

Einvernehmliche Beschlussfassung zwischen BLB NRW, MKW und FM

Vorgehensweise zur Prozessbeschleunigung und Freigabe vorbereitender Planungs- und Baumaßnahmen.

Diese Beschlussfassung bezieht sich auf die „Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) und dem Finanzministerium (FM) und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) über das Vorgehen und die Rahmenbedingungen für die Modernisierung und Sanierung von Hochschulliegenschaften im Zuge des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP) als zweite Stufe des Hochschulmodernisierungsprogramms“

Die Parteien Ministerium der Finanzen (FM), das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW, ehemals MIWF) und der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) beschließen die in der Lenkungsausschusssitzung am 29.06.2020 besprochenen und im Folgenden beschriebenen Prozessbeschleunigungen im HKoP.

Die Planungs- und Bauprozesse der HKoP-Projekte können zu verschiedenen Zeitpunkten und Meilensteinen gemäß Anlage 2 der HKoP-Rahmenvereinbarung beschleunigt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung, Prüfung und Freigabe der Planungssoll- sowie der Bausollvereinbarung kann der BLB NRW die darauffolgende jeweilige HOAI Leistungsphase (LPH) direkt mitbeauftragen, so dass es nicht zur Störung oder Unterbrechung einer Maßnahme kommt.

Der BLB NRW vereinbart mit dem MKW/FM, dass HKoP-Prozesse ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Beschlussfassung künftig wie folgt beschrieben verkürzt werden.

1. Freigabe vorbereitender Planungs- und Baumaßnahmen, Einzelfallentscheidung.

Antrag:

- a. Vorbereitende Planungs- und Baumaßnahmen von HKoP-Maßnahmen, die für die Durchführung des Gesamtprojektes erforderlich sind, können auf Antrag des BLB NRW im Einzelfall abweichend von den Vorgaben der HKoP-

Rahmenvereinbarung ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Raumprogramms (siehe Schritt 4a der Anlage 2 der HKoP-Rahmenvereinbarung) durchgeführt werden.

Insbesondere kann die vorgezogene Herrichtung von Interimsunterbringungen und Schadstoffbeseitigungen, die für die eigentliche Maßnahme vorab durchgeführt werden müssen, beantragt werden.

Der Antrag kann bereits gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung des Raumprogramms beim MKW mit einer Begründung gestellt werden, wenn er Bestandteil der Nutzersollvereinbarung ist. Die Entscheidung über den Antrag wird durch das MKW in Abstimmung mit dem FM getroffen.

b. Das MKW setzt die Hochschulen über den Beschluss des LAS in Ziff. a. in Kenntnis.

Begründung:

Zu a.: Eine vorgezogene Freigabe vorbereitender Planungs- und Baumaßnahmen während der Aufstellung der Planungssollvereinbarung (PSV) - noch vor dem Start der HOAI LPH 3 - verhindert, dass Bauprozesse im Ablauf gestört oder verlängert werden.

Laut bisheriger Prozessvorgaben müsste der Abschluss der HOAI LPH 5 abgewartet werden, um solche vorbereitenden Maßnahmen durchführen zu können (bisher Schritt 12, Anlage 2 HKoP-Rahmenvereinbarung).

Zu b.: Es soll sichergestellt werden, dass auch die Hochschulen von dem neuen Instrument vorgezogener Freigaben in Kenntnis gesetzt werden.

2. Einreichung Planungssollvereinbarung (PSV) – Freigabe der Planung bis HOAI LPH 4

Antrag:

a. Gemäß Ablaufschema Schritt 6 der Anlage 2 der HKoP-Rahmenvereinbarung erstellt der BLB NRW bislang nach der Planungsfreigabe durch die jeweilige Hochschule die Planung bis zur HOAI LPH 3. Die Prozessbeschleunigung sieht nun vor, dass der BLB NRW direkt bis zur HOAI LPH 4 weiterplanen kann, um im weiteren Verlauf Zeit und Kosten zu sparen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die mit der NSV genehmigten Parameter (insbesondere Flächen, Kostenrahmen und Wirtschaftlichkeit) eingehalten werden. Sollte sich vor Abschluss der HOAI LPH 3 die Nichteinhaltung v. g. Parameter abzeichnen, sind unverzüglich die Vertragsparteien über die Abweichungen mitsamt einer Begründung der Abweichungen zu informieren und es ist kurzfristig ein HKoP-Monitoringgespräch (Teilnehmer: MKW, HS und BLB NRW) mit dem Ziel der Verständigung durchzuführen.

Wenn das MKW ein Veto gegen die Planungssollvereinbarung einlegt und die Planung der Maßnahme nach der HOAI LPH 4 nicht weitergeführt wird, werden die

vergeblichen Planungskosten, welche tatsächlich angefallen sind, entsprechend § 4 Abs. 2 u. 3 HKoP-Rahmenvereinbarung aufgeteilt.

Dies gilt analog für angefallene Kosten für vorbereitende Planungs- und Baumaßnahmen (siehe 1), sofern sie vergeblich sind.

b. Das MKW setzt die Hochschulen über den Beschluss des LAS in Ziff. a. in Kenntnis.

Begründung:

Zu a.: Andernfalls könnte - nach HKoP-Regularien - die HOAI LPH 4 erst nach Abschluss der Planungssollvereinbarung und Prüfung im MKW (siehe Schritt 7 und 8) beauftragt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsparameter (Flächen, Qualitäten und Kostenrahmen) und ggf. Aussprechen eines Vetos durch MKW und FM dauert bis zu 6 -10 Wochen.

Insgesamt kann der Ablauf einer Maßnahme - nach Abfrage bei den Niederlassungen - im Durchschnitt um rund 10 Wochen beschleunigt werden.

Zu b.: Es soll sichergestellt werden, dass auch die Hochschulen von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

3. Einreichung Bausollvereinbarung (BSV) – Freigabe der Planung bis HOAI LPH 6

Antrag:

a. In Schritt 9 der HKoP-Rahmenvereinbarung wird die Planungssollvereinbarung (PSV) angepasst, so dass der BLB NRW zunächst nach Vorgaben bis zur HOAI LPH 5 weiterplanen kann. Zur Beschleunigung kann der BLB NRW die HOAI LPH 6 mitbeauftragen, um Kosten und Zeit zu sparen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die mit der PSV geprüften Parameter (insbesondere Flächen, Kostenrahmen und Wirtschaftlichkeit) eingehalten werden. Sollte sich vor Abschluss der HOAI LPH 5 eine Nichteinhaltung v. g. Parameter abzeichnen, sind unverzüglich die Vertragsparteien über die Abweichungen mitsamt einer Begründung der Abweichungen zu informieren und es ist kurzfristig ein HKoP-Monitoringgespräch (Teilnehmer: MKW, HS und BLB NRW) mit dem Ziel der Verständigung durchzuführen.

In Schritt 11 unterbreitet der BLB NRW der Hochschule ein verbindliches Refinanzierungsangebot unter Gremienvorbehalt. Der BLB NRW reicht im Anschluss das Refinanzierungsangebot zu einem Plausibilitäts-Check im MKW ein (siehe Anlage 2, angepasstes HKoP-Ablaufschema). Das MKW kann gegen das Refinanzierungsangebot ein Veto einlegen.

In Schritt 12 erfolgt die Annahme der Mietvertragsergänzung / des Mietangebotes durch die Hochschule falls kein Veto durch MKW ausgesprochen wurde. Während dieser Abstimmungsphase kann die Planung weiter erfolgen.

Wenn das MKW ein Veto einlegt und die Planung der Maßnahme nicht weitergeführt wird, werden die vergeblichen Planungskosten, welche tatsächlich angefallen sind, entsprechend § 4 Abs. 2 u. 3 HKoP-Rahmenvereinbarung aufgeteilt.

Dies gilt analog für angefallene Kosten für vorbereitende Planungs- und Baumaßnahmen (siehe Prozessbeschleunigung 1), sofern sie vergeblich sind.

b. Das MKW setzt die Hochschulen über den Beschluss des LAS in Ziff. a. in Kenntnis.

Begründung:

Zu a.: Durch eine Änderung des Ablaufschemas nach Ziff. a. kann im Durchschnitt - nach Abfrage in den Niederlassungen des BLB NRW - ein Zeitverlust von 8 – 30 Wochen, in Abhängigkeit von der Komplexität und Größe der jeweiligen Maßnahme, vermieden werden.

Zu b.: Es soll sichergestellt werden, dass auch die Hochschulen von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

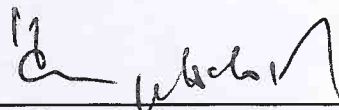
Datum **3. November 2020**

3. November 2020



(Herr Dr. Dieter Herr)

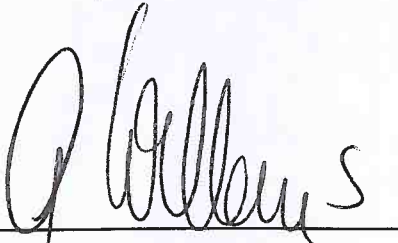
**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein Westfalen**



(Herr Dr. Lukas Mangelsdorff)

Ministerium der Finanzen

Datum: **4 November 2020**



(Gabriele Willems)

Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW

ANLAGE:

HKoP-Vereinbarung: Angepasstes Verfahren nach Inkrafttreten dieser Beschlussfassung

